

[REDACTED]

Rechtsanwälte und Notare

[REDACTED]

Rechtsanwalt und Notar

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Familienrecht

[REDACTED]  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Steuerrecht

[REDACTED]  
Rechtsanwalt

[REDACTED]  
Rechtsanwältin

[REDACTED]  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Reg.-Nr. [REDACTED]

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

Lünen, den 30.11.04 pr/al

Amtsgericht Lünen  
- Familiengericht -  
Spormeckerplatz 1  
  
44501 Lünen

**Antrag auf Erlaß einer vorläufigen Anordnung**

und

**Antrag auf Durchführung von Besuchskontakten  
und Herausgabe des Kindes**

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

KOPIE

Namens und mit Vollmacht des Antragstellers beantrage ich den Erlaß folgender vorläufiger Anordnung - wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die gemeinsame Tochter der Parteien, [REDACTED], am 31.12.04 um 12.00 Uhr an den Antragsteller zur Durchführung eines Besuchskontaktes bis zum 03.01.05, 9.00 Uhr, herauszugeben.

**Begründung:**

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Amtsgerichts Lünen zu AZ: 11 F 292/03 am 15.07.04 geschieden worden.

**Beweis:** 1. anl. Fotokopie des Urteils des AG Lünen vom 15.07.04  
2. Beiziehung der Akten AG Lünen 11 F 292/03

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Beweis:** wie vor

Vor dem Amtsgericht Lünen ist zu AZ: 11 F 317/03 ein sehr langwieriges und schwieriges Verfahren wegen der wechselseitig gestellten Anträge der Parteien auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts geführt worden.

**Beweis:** Beiziehung der Akten AG Lünen 11 F 317/03

In diesem Verfahren, in dem nicht nur das Jugendamt sondern auch eine Verfahrenspflegerin sowie eine Gutachterin angehört worden sind, konnte schließlich am 12.10.04 ein Vergleich des folgenden Inhalts geschlossen werden:

"1.

*Es besteht Einigkeit darüber, daß der Lebensmittelpunkt des Kindes [REDACTED] bei der Kindesmutter ist.*

2.

*Der Kindesvater hat das Recht und die Pflicht, [REDACTED] an jedem 2. Wochenende, beginnend mit dem 22.10.04, jeweils von freitags nach der Schule bis montags morgens zu sich zu nehmen..."*

**Beweis:** anl. Fotokopie des Sitzungsprotokolls AG Lünen 11 F 317/04 vom 12.10.04

Ausgehend von der in dem gerichtlichen Vergleich festgelegten Regelung der Besuchskontakte, die mit dem 22.10.04 begann, steht dem Antragsteller für das Wochenende vom 31.12.04 auf den 02.01.05 das Besuchsrecht zu. Des weiteren haben die Parteien geregelt, daß

*"... [REDACTED] sich in den Ferienzeiten im Ergebnis des Jahres zur Hälfte beim einen und beim anderen Elternteil aufhält, so daß gemeinsame Urlaubsfahrten mit beiden möglich sind."*

**Beweis:** wie vor

Das Nähere sollten die Kindeseltern unter sich regeln. Am 13.10.04 haben der Antragsteller und die Antragsgegnerin zunächst telefonisch die Planung für die Weihnachtsferien besprochen. Der Antragsteller sollte [REDACTED] in der zweiten Hälfte der Ferien, d.h. ab dem 31.12.04, wenn ohnehin sein Besuchswochenende ansteht, zu sich nehmen können.

Hierauf hat der Antragsteller seinen Urlaub bei seinem Arbeitgeber [REDACTED] eingerichtet und entsprechende Urlaubsanträge abgereicht.

Insbesondere war auch vereinbart, daß der Antragsteller mit dem Kind Silvester feiert, da die Antragsgegnerin hieran zunächst kein Interesse hatte, da sie mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten auf eine Party ohne Kinder gehen wollte.

Am 16.11.04 gegen 15.00 Uhr kam es dann vor dem Jugendamt in [REDACTED] zu einem Gespräch zwischen den Parteien im Beisein der Jugendamtsmitarbeiterin [REDACTED]

**Beweis:** Zeugnis [REDACTED] zu laden über das Jugendamt [REDACTED]

In diesem Termin teilte die Antragsgegnerin plötzlich mit, daß sie das Kind am 31.12.04 nicht herausgeben werde, sondern der Antragsgegner entgegen den festgelegten Besuchskontakten und entgegen den früheren Absprachen der Parteien zu den Ferienkontakten das Kind frühestens ab Neujahr, d.h. ab dem 01.01.05 zu sich nehmen könne.

**Beweis:** Zeugnis [REDACTED]

Nunmehr wollte die Antragsgegnerin plötzlich mit dem Kind Silvester feiern, was zunächst von ihr gar nicht geplant war.

**Beweis:** wie vor

Auch auf Nachfrage von [REDACTED] teilte die Antragsgegnerin mit, daß sie auf gar keinen Fall das Kind am 31.12.04 zu dem den Antragsteller zustehenden Besuchswochenende herausgeben werde.

**Beweis:** wie vor

Der Antragsteller war über dieses Verhalten der Antragsgegnerin einigermaßen konsterniert, da er auch bereits eine Silvesterparty im elterlichen Haus geplant hatte. Zu dieser Party sind bereits weitere Eltern mit Kindern eingeladen worden.

Hintergrund des Verhaltens der Antragsgegnerin ist, daß diese zunächst mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten eine Silvesterparty ohne Kinder besuchen wollte. Da jedoch dann aufgrund einer Planung des Lebensgefährten der Antragsgegnerin und dessen Ex-Frau die Tochter des Lebensgefährten der Antragsgegnerin [REDACTED] nunmehr bei diesem Lebensgefährten Silvester feiern muß, können die Antragsgegnerin und ihr Lebensgefährte an der ursprünglich geplanten Party nicht teilnehmen. Da nunmehr eine Silvesterfeier zuhause bzw. im kleineren und ruhigeren Rahmen ansteht, möchte die Antragsgegnerin plötzlich die Tochter [REDACTED] wieder bei sich haben.

Es kann jedoch nicht angehen, daß die Antragsgegnerin vor dem Hintergrund der völlig eindeutigen gerichtlichen Vereinbarung, die nach einem ungewöhnlich schwierigen und aufwendigen Verfahren getroffen worden ist, beim erst besten Anlaß "wieder über den Haufen schmeißt" und hier getroffene Regelungen nach Belieben abändert.

Da mit der Antragsgegnerin absolut nicht zu reden ist und die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller auf mehrfache Nachfrage ausdrücklich bekräftigt hat, daß sie das Kind auf gar keinen Fall herausgeben wird, ist bedauerlicherweise erneut der Gerichtsweg geboten.

Gegebenenfalls regen wir an, einen Bericht des Jugendamtes zu dem Verlauf der Gespräche am 16.11.04 einzuholen. Auch die Mitarbeiterin des Jugendamtes, [REDACTED], wußte nicht mehr weiter und hat dem Antragsteller empfohlen, hier gerichtliche Hilfe zu bemühen.

Eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers fügen wir diesem Schriftsatz bei.

Da im normalen Geschäftsgang aufgrund der derzeitigen Terminmenge nicht mehr mit einer Entscheidung vor Ende des Jahres zu rechnen ist, wird dieser Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung neben dem Hauptsacheverfahren geltend gemacht. Wir bitten um möglichst kurzfristige Terminierung.

Rechtsanwalt

[REDACTED]

Rechtsanwälte und Notare

[REDACTED]

Amtsgericht Lünen  
- Familiengericht -  
Spormeckerplatz 1  
  
44501 Lünen

KOPIE

[REDACTED]  
Rechtsanwalt und Notar

[REDACTED]  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Familienrecht

[REDACTED]  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Steuerrecht

[REDACTED]  
Rechtsanwalt

[REDACTED]  
Rechtsanwältin

[REDACTED]  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

Lünen, den 30.11.04 pr/al

**Antrag auf Durchführung  
von Besuchskontakten und  
Herausgabe des Kindes**

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Namens und mit Vollmacht des Antragstellers beantrage ich den Erlaß folgender vorläufiger Anordnung - wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die gemeinsame Tochter der Parteien, [REDACTED] am 31.12.04 um 12.00 Uhr an den Antragsteller zur Durchführung eines Besuchskontaktes bis zum 03.01.05, 9.00 Uhr, herauszugeben.

**Begründung:**

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Amtsgerichts Lünen zu AZ: 11 F 292/03 am 15.07.04 geschieden worden.

**Beweis:** 1. anl. Fotokopie des Urteils des AG Lünen vom 15.07.04  
2. Beiziehung der Akten AG Lünen 11 F 292/03

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Beweis:** wie vor

Vor dem Amtsgericht Lünen ist zu AZ: 11 F 317/03 ein sehr langwieriges und schwieriges Verfahren wegen der wechselseitig gestellten Anträge der Parteien auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts geführt worden.

**Beweis:** Beiziehung der Akten AG Lünen 11 F 317/03



In diesem Verfahren, in dem nicht nur das Jugendamt sondern auch eine Verfahrenspflegerin sowie eine Gutachterin angehört worden sind, konnte schließlich am 12.10.04 ein Vergleich des folgenden Inhalts geschlossen werden:

"1.

*Es besteht Einigkeit darüber, daß der Lebensmittelpunkt des Kindes [REDACTED] bei der Kindesmutter ist.*

2.

*Der Kindesvater hat das Recht und die Pflicht, [REDACTED] an jedem 2. Wochenende, beginnend mit dem 22.10.04, jeweils von freitags nach der Schule bis montags morgens zu sich zu nehmen..."*

**Beweis:** anl. Fotokopie des Sitzungsprotokolls AG Lünen 11 F 317/04 vom 12.10.04

Ausgehend von der in dem gerichtlichen Vergleich festgelegten Regelung der Besuchskontakte, die mit dem 22.10.04 begann, steht dem Antragsteller für das Wochenende vom 31.12.04 auf den 02.01.05 das Besuchsrecht zu. Des weiteren haben die Parteien geregelt, daß

*"... [REDACTED] sich in den Ferienzeiten im Ergebnis des Jahres zur Hälfte beim einen und beim anderen Elternteil aufhält, so daß gemeinsame Urlaubsfahrten mit beiden möglich sind."*

**Beweis:** wie vor

Das Nähere sollten die Kindeseltern unter sich regeln. Am 13.10.04 haben der Antragsteller und die Antragsgegnerin zunächst telefonisch die Planung für die Weihnachtsferien besprochen. Der Antragsteller sollte [REDACTED] in der zweiten Hälfte der Ferien, d.h. ab dem 31.12.04, wenn ohnehin sein Besuchswochenende ansteht, zu sich nehmen können.

Hierauf hat der Antragsteller seinen Urlaub bei seinem Arbeitgeber [REDACTED] [REDACTED] eingerichtet und entsprechende Urlaubsanträge abgereicht.

Insbesondere war auch vereinbart, daß der Antragsteller mit dem Kind Silvester feiert, da die Antragsgegnerin hieran zunächst kein Interesse hatte, da sie mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten auf eine Party ohne Kinder gehen wollte.

Am 16.11.04 gegen 15.00 Uhr kam es dann vor dem Jugendamt in Selm zu einem Gespräch zwischen den Parteien im Beisein der Jugendamtsmitarbeiterin [REDACTED].

**Beweis:** Zeugnis [REDACTED] zu laden über das Jugendamt [REDACTED].

In diesem Termin teilte die Antragsgegnerin plötzlich mit, daß sie das Kind am 31.12.04 nicht herausgeben werde, sondern der Antragsgegner entgegen den festgelegten Besuchskontakten und entgegen den früheren Absprachen der Parteien zu den Ferienkontakten das Kind frühestens ab Neujahr, d.h. ab dem 01.01.05 zu sich nehmen könne.

**Beweis:** Zeugnis [REDACTED].

Nunmehr wollte die Antragsgegnerin plötzlich mit dem Kind Silvester feiern, was zunächst von ihr gar nicht geplant war.

**Beweis:** wie vor

Auch auf Nachfrage von [REDACTED] teilte die Antragsgegnerin mit, daß sie auf gar keinen Fall das Kind am 31.12.04 zu dem den Antragsteller zustehenden Besuchswochenende herausgeben werde.

**Beweis:** wie vor

Der Antragsteller war über dieses Verhalten der Antragsgegnerin einigermaßen konsterniert, da er auch bereits eine Silvesterparty im elterlichen Haus geplant hatte. Zu dieser Party sind bereits weitere Eltern mit Kindern eingeladen worden.

Hintergrund des Verhaltens der Antragsgegnerin ist, daß diese zunächst mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten eine Silvesterparty ohne Kinder besuchen wollte. Da jedoch dann aufgrund einer Planung des Lebensgefährten der Antragsgegnerin und dessen Ex-Frau die Tochter des Lebensgefährten der Antragsgegnerin [REDACTED] nunmehr bei diesem Lebensgefährten Silvester feiern muß, können die Antragsgegnerin und ihr Lebensgefährte an der ursprünglich geplanten Party nicht teilnehmen. Da nunmehr eine Silvesterfeier zuhause bzw. im kleineren und ruhigeren Rahmen ansteht, möchte die Antragsgegnerin plötzlich die Tochter [REDACTED] wieder bei sich haben.

Es kann jedoch nicht angehen, daß die Antragsgegnerin vor dem Hintergrund der völlig eindeutigen gerichtlichen Vereinbarung, die nach einem ungewöhnlich schwierigen und aufwendigen Verfahren getroffen worden ist, beim erst besten Anlaß "wieder über den Haufen schmeißt" und hier getroffene Regelungen nach Belieben abändert.

Da mit der Antragsgegnerin absolut nicht zu reden ist und die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller auf mehrfache Nachfrage ausdrücklich bekräftigt hat, daß sie das Kind auf gar keinen Fall herausgeben wird, ist bedauerlicherweise erneut der Gerichtsweg geboten.

Gegebenenfalls regen wir an, einen Bericht des Jugendamtes zu dem Verlauf der Gespräche am 16.11.04 einzuholen. Auch die Mitarbeiterin des Jugendamtes, [REDACTED], wußte nicht mehr weiter und hat dem Antragsteller empfohlen, hier gerichtliche Hilfe zu bemühen.

Rechtsanwalt